
Teil XII:

Konzepte und Methoden im Bereich Unterstützungsmanagement

64. Individuelle Unterstützungs- und Teilhabepanung

Christian Bradl

Individuelle Unterstützungsplanung kann im Allgemeinen als ein Prozess gesehen werden, in dem gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen ihre aktuellen Wünsche, Zukunftsperspektiven und Unterstützungsbedarfe ermittelt und Unterstützungsleistungen vereinbart werden. Dabei lassen sich drei Perspektiven unterscheiden, die sich auch in – nicht überall einheitlich gebrauchten – Begrifflichkeiten widerspiegeln.

- Persönliche Unterstützungs-, Lebens- oder Zukunftsplanung aus Sicht von Menschen mit Behinderung;
- Assistenz-, Hilfe-, Betreuungsplanung aus Sicht von Diensten und Einrichtungen;
- Individuelle Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung aus administrativ-leistungsrechtlicher Sicht.

Im neuen Teilhaberecht des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird anstelle individueller Hilfeplanung von Teilhabepanung gesprochen, so dass auch im Folgenden Hilfeplanung, Unterstützungsplanung und Teilhabepanung als Oberbegriffe zugrunde gelegt werden. Der Prozess betrifft alle Akteure im Leistungsdreieck: Menschen mit Behinderungen selbst (als Nutzer*innen und Leistungsberechtigte); Dienste und Einrichtungen (als Leistungserbringer); Kostenträger für entsprechende Leistungen (als Leistungsträger). Zu berücksichtigen sind dabei vielfältige Aspekte: Menschen- und bürgerrechtliche, organisatorische, leistungsrechtliche und fachliche Aspekte.

Wandel zum personenzentrierten Paradigma

Qualitätsentwicklung, Betreuungs- und Hilfeplanung

Die Geschichte individueller Hilfeplanung ist eng verbunden mit Reformen in der Jugendhilfe und etwas später in der Behindertenhilfe seit Beginn der 1990er Jahre. Mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz sollten 1990/1991 (heute SGB VIII) die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien gestärkt und die Jugendhilfe zu einer sozialen Dienstleistung weiterentwickelt werden. Dazu gehörte auch die gesetzliche Verankerung der individuellen Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) mit einer fachlichen Diagnose und einem Aus-

handlungsmodell als Basis für die Entscheidungsfindung und die Vereinbarung über notwendige Hilfen (SPITZL u. a. 2003).

In den 1990er Jahren wuchs das Interesse des Sozialstaats an einer effizienteren Steuerung der steigenden Ausgaben der Eingliederungshilfe; die Novellen zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) von 1993 und 1996 führten Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen mit sog. Maßnahmenpauschalen ein (§ 93 BSHG). Auf Seiten der Einrichtungen in der Behindertenhilfe begegnete man dem mit verstärkter Professionalisierung und Konzepten zur Qualitätsentwicklung (GREVING 2002; SCHÄDLER 2000). Entsprechende Instrumente (z. B. FILM, SYLQUE, GBM), etwas später das gemeinsame Metzler-Verfahren) waren ausgerichtet auf Bedarfsermittlung und leistungsgerechte Entgelte, aber auch ansatzweise verknüpft mit Förder- und Betreuungsplanungen, jedoch ausschließlich in stationärem Kontext (vgl. NIEDEK 2010). Auch im Rahmen eines an ISO-Normen orientierten Qualitätsmanagements wird die individuelle Hilfeplanung relevant für die Prozessqualität von sozialen Dienstleistungen (NAGY 2002). Weiterhin entwickeln sich aus Ansätzen zu fachlicher Qualitätsentwicklung Einsatzmöglichkeiten für eine individuelle Hilfeplanung, z. B. aus LEWO (SCHWARTE/OBERSTE-UFER 2001, 114 ff.) oder, explizit für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf, die „Checkliste zur Lebensqualität“ (SEIFERT/FORNEFELD/KÖNIG 2001, 396 ff.).

Personenzentrierte Hilfeplanung und Ausbau ambulanter Betreuung

Erst mit Verstärkung des personenzentrierten Paradigmas und dem Ausbau ambulant betreuter Wohnformen, als Gegenmodell zur bis dahin vorherrschenden Zentrierung auf das Anstaltsmodell, wird die Individuelle Hilfeplanung zum „Schlüssel der Modernisierung der Behindertenhilfe“ (SCHÄDLER 2002). „Im personenzentrierten Hilfeansatz kommen der individuellen Hilfeplanung die Funktionen zu, Menschen mit geistigen Behinderungen bei der Gestaltung von Übergängen zu beraten sowie mit ihnen gemeinsam die Möglichkeiten des professionellen Unterstützungssystems vor Ort abzuklären und ein individuelles Hilfearrangement zusammenzustellen“ (ROHRMANN/SCHÄDLER 2006, 236). In der Folge werden ab Anfang 2000 praktische Ansätze Individueller Hilfeplanung vor allem dort entwickelt, wo sich Einrichtungen mit Leistungsträgern auf den Weg machten, ambulant betreute Wohnformen sowie das Persönlichen Budget in größerem Umfang zu realisieren. Die dafür erforderliche Assistenz im Sinne von „Hilfen nach Maß“ erforderte personenzentrierte und dialogische Verfahren, um Assistenz und individuelle Unterstützungsarrangements zu planen und realisieren (vgl. DHG 2000; 2001; LÜBBE/BECK 2002; BECK/LÜBBE 2003). Der Landschaftsverband Rheinland entwickelte 2003 im Zuge des Ausbaus ambulant betreuter Wohnformen, flankiert durch Regional- und Hilfeplankonferenzen und Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) einen „Individuellen Hilfeplan“ (IHP); dieser sollte in einem Dialogverfahren mit allen Akteuren

erstellt werden und zur Grundlage für erforderliche Assistenzleistungen werden (HOFFMANN-BADACHE 2005).

Individuelle Teilhabe- und Gesamtplanung im BTHG

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird die gesetzliche Verankerung der Teilhabe- und Gesamtplanung zu einem der zentralen Reformbereiche des Teilhaberechts – als „Teilhabeplanverfahren“, soweit Leistungen verschiedener Leistungsträger beteiligt sind (§ 19–21 SGB IX), oder als „Gesamtplanung“ für Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 117–122 SGB IX). Gesamtplanung ist ein Kernprozess der Eingliederungshilfe zur Feststellung von Unterstützungsbedarfen, um Teilhabe- und insbesondere Assistenzleistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu gestalten und über Leistungspauschalen oder Fachleistungen zu finanzieren. Es wurde zwar ein bundeseinheitliches Verfahren normiert; die konkrete administrative und fachliche Ausgestaltung, wer als Leistungsträger der Eingliederungshilfe fungiert und welche Instrumente zur Bedarfsermittlung zum Einsatz kommen, bleibt den einzelnen Bundesländern überlassen. So entsteht derzeit in Deutschland ein Flickenteppich unterschiedlicher Instrumente zur Bedarfsermittlung und Teilhabe- bzw. Gesamtplanung.¹ Entscheidend wird sein, was die beteiligten Akteure jeweils in der Praxis und im Rahmen ihrer verfügbaren zeitlichen, personellen und fachlichen Ressourcen in dem Aushandlungsprozess der Hilfe- und Teilhabeplanung gestalten und umsetzen, auch und besonders bei komplexen Unterstützungsbedarfen.

Akteure Individueller Hilfe- und Teilhabeplanung

Im Gesamtprozess der Hilfe- und Teilhabeplanung erscheint es klärend, zunächst die Perspektiven der einzelnen Akteure einzeln in den Blick zu nehmen.

Menschen mit Behinderung:

Persönliche Lebens- und Zukunftsplanung

Die jeweiligen Lebenslagen, die Art und Umfang der Beeinträchtigungen, die Lebenswünsche und Zukunftsperspektiven können recht unterschiedlich sein. Eine achtsame und unabhängige persönliche Lebens- und Zukunftsplanung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die rechtliche Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung und muss dieser und der Assistenzplanung immer vorgeschaltet sein. Die Ermittlung der jeweiligen Lebenssituation, der individuellen Wünsche an Unterstützung, sozialer Teilhabe und Lebensplanung sowie die Realisierungsmöglichkeiten sind jeweils ein eigener, zeitlich und methodisch aufwändiger Prozess (vgl. DHG 2021/Individuelle Teilhabeplanung).

1 Übersicht über BTHG-Ausführungsgesetze, Rahmenvereinbarungen, Bedarfsermittlungsinstrumente: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzungslaender/>

Die Unterstützung durch Bezugspersonen (Angehörige, Fachkräfte) erleichtert dabei die gemeinsame Ermittlung und Planung durch die bestehende Vertrautheit mit der Person und deren Ressourcen. Unabhängige Personen oder Beratungsdienste erleichtern aber auch abweichende oder neue Perspektiven. Es sollte in jedem Falle eine Mehrperspektivität möglich sein, d. h. unter Beteiligung des relevanten Unterstützernetzes, und wie im Case Management mit einer klaren federführenden Verantwortlichkeit. Die Unterstützungsplanung sollte alle Lebensbereiche einbeziehen. Und der Anspruch auf Partizipation muss sich nach den jeweils individuellen kognitiven und kommunikativen Möglichkeiten richten.

Zum Einsatz kommen aus dem Spektrum von Methoden geeignete Beratungsansätze sowie das leitfadengestützte Gespräch, möglichst in Leichter Sprache. Entscheidend bei Menschen mit erheblichen kognitiven und komplexen, häufig auch sprachlichen Beeinträchtigungen sind strukturierte oder unstrukturierte Beobachtungen, vielfältige Möglichkeiten unterstützter Kommunikation, spezifische Inventare zur psychoemotionalen Entwicklung, biografische Methoden zur Erschließung von Lebenswünschen sowie individuelle Netzwerkanalysen zur Einbeziehung des Sozialraums.

Als Ansatz hierfür ist insbesondere die Persönliche Zukunftsplanung herauszustellen, die sich seit den 1990er Jahren auch in Deutschland etabliert und mit zahlreichen Weiterbildungen und einem Netzwerk von Berater*innen verbreitet hat (DOOSE 2014). Ausgangspunkt sind immer die Fragen: *Was ist mir wichtig im Leben? Was brauche ich, damit es mir gut geht? Was gibt mir Kraft? Was habe ich für Träume und Wünsche? Welche Unterstützung brauche ich?*² Mit einer Reihe von Methoden wie z. B. der persönlichen Lagebesprechung, MAPS oder PATH sollen im Sinne des Empowerments Stärken und Möglichkeiten, nicht Schwächen herausgefunden werden. Wichtiges Element für die Zukunftsplanung ist der Unterstützernetz. Dazu können zählen Angehörige, Freund*innen und Bekannte, Arbeitskolleg*innen sowie Unterstützungspersonen bzw. Fachleute, um „die planende Person und ihre Familie bei der Zukunftsplanung zu stärken, zu ermutigen und zu unterstützen – sowohl beim Sammeln von Ideen, beim Schmieden eines Plans als auch bei der konkreten Realisierung von Vorhaben“³ (vgl. auch FIETKAU 2017).

Die Partizipation eines Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung an seiner eigenen Lebens-, Assistenz- und Teilhabeplanung ist bedauerlicherweise immer noch keine Selbstverständlichkeit; teilhaberechtlich ist von „Beteiligung“ (§ 121 SGB IX) Rede. Deshalb ist entscheidend, wie die persönliche Lebensplanung eingebracht werden kann in die Assistenz- und Teilhabepla-

2 <https://www.persoeliche-zukunftsplanung.eu/persoeliche-zukunftsplanung/was-ist-persoeliche-zukunftsplanung.html> (Abruf am 12.05.2020)

3 <https://www.persoeliche-zukunftsplanung.eu/materialien/unterstuetzungs-kreise.html>

nung. Und eine hohe Herausforderung liegt darin, die aktive Beteiligung mit Menschen zu gestalten, deren kognitive Beeinträchtigung stark ausgeprägt ist, wo keine oder kaum verbalsprachliche Kommunikation möglich ist oder wenn erheblich herausforderndes Verhalten und/oder psychische Problemlagen vorliegen. Um Partizipation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu sichern, bedarf es gute Beratung und intensive Unterstützung. Im Bereich des Landschaftsverbands Rheinland wurden dafür die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) geschaffen, die auch durch Peerberatung ergänzt werden sollen. Und im BTHG wurden mit der unabhängigen Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX) und mit der Persönlichen Lebensplanung als qualifizierte Assistenzleistung (§ 78 SGB IX) dafür neue Möglichkeiten geschaffen.

Leistungserbringer und Assistenzdienste: Assistenzplanung und Teilhabemanagement

Die Neuorientierung von Wohn- und Assistenzdiensten als personenzentrierte Dienstleistung erforderte es, die bisherigen Betreuungs- und Förderplanung umzustellen auf eine Assistenzplanung, ausgerichtet auf Selbstbestimmung, Assistenz und Teilhabe (vgl. SIEMSEN 2001; LÜBBE/BECK 2002; BECK/LÜBBE 2003). Der Kontext des neuen Teilhaberechts bedarf eines erweiterten Assistenzkonzepts (BRADL/NIEHOFF 2020; DHG 2021); außerdem muss eine qualifizierte Assistenzplanung ein wesentliches Element des Teilhabemanagements werden. Damit werden Prozesse zu beschreiben sein, wie ein Leistungserbringer das Wohnen und die Unterstützung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung personenzentriert sowie selbstbestimmungs-, teilhabe- und sozialraumorientiert gestaltet und organisiert (KOPYCZINSKI 2018). Die Menschen mit Behinderung sind dabei zu unterstützen, teilweise komplexe Leistungsansprüche aus der Eingliederungshilfe und anderen Systemen (Gesundheitsleistungen, Pflegeleistungen, existenzsichernde Leistungen) zu erschließen, zu koordinieren, umzusetzen und kontinuierlich zu evaluieren. Schließlich folgt aus der Verbindlichkeit des Gesamtplans: Bei ihrer Assistenzplanung sind die Leistungserbringer „schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten“ (§ 123 Abs. 5 SGB IX).

Leistungsträger: Teilhabe- und Gesamtplanung

Für Leistungsträger werden die Anforderungen an die Teilhabe- und Gesamtplanung ausdrücklich im SGB (§ 117–122 SGB IX) formuliert. „Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden“ (§ 121 Abs. 2 SGB IX). Der individuelle Gesamtplan muss vom Leistungsberechtigten mindestens Feststellungen enthalten u. a. zu: Aktivitäten; verfügbare und aktivierbare

Selbsthilferessourcen; Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen (§ 121 Abs. 2 SGB IX). Der Leistungsträger, dem die Steuerung des Prozesses obliegt, kann mit dem Leistungsträger eine „Teilhabezielvereinbarung“ abschließen (§ 122 SGB IX). Eine direkte Mitwirkung von Leistungserbringern an der Gesamtplanung ist nach § 121 SGB IX nicht vorgesehen, allenfalls indirekt, wenn die Vertrauensperson ein*e Mitarbeiter*in des jeweiligen Dienstes ist.

Dieser rechtliche Rahmen geht über eine lediglich administrative Funktion der Teilhabe- und Gesamtplanung hinaus; erforderlich sind beim Leistungsträger der Eingliederungshilfe „Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachdisziplinen.“ Die Beratungskompetenz soll einschließen umfassende Kenntnisse u. a. über den leistungsberechtigten Personenkreis, von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren, über den regionalen Sozialraum sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten (§ 97 SGB IX). Gesetzliche Vorgaben zur Gesamtplanung sind insbesondere:

- Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung;
- Berücksichtigung und Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten;
- Kriterien der Planung: transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert;
- Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz;
- auf Wunsch des Leistungsberechtigten Beteiligung einer Vertrauensperson, eine unmittelbare Beteiligung der Leistungserbringer ist nicht vorgesehen;
- Leistungsbewilligung auf Basis des Gesamtplans als Verwaltungsakt (§§ 117 ff. SGB IX).

Ausdrücklich im Gesetz festgehalten ist, dass die Ermittlung des Unterstützungsbedarfs auf der Basis eines Instruments zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert und folgende neun Lebensbereiche umfasst: (1) *Lernen und Wissensanwendung*, (2) *Allgemeine Aufgaben und Anforderungen*, (3) *Kommunikation*, (4) *Mobilität*, (5) *Selbstversorgung*, (6) *häusliches Leben*, (7) *interpersonelle Interaktionen und Beziehungen*, (8) *bedeutende Lebensbereiche*, (9) *Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben*.

Ausdrücklich und neu ins Teilhaberecht aufgenommen wurde eine Wirkungskontrolle. Die Frage nach der Wirksamkeit sozialer Dienstleistungen ist Gegenstand vielfacher Diskurse in der Sozialen Arbeit und Teilhabeforschung. „Die DVfR sieht derzeit nur eine an individueller Zielerreichung ori-

enterte Überprüfung der Wirkung von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen als möglich und zielführend an.“ Diese müsse „diskursiv, qualitativ, an der Ergebnissen der individuellen Zielerreichung orientiert und unter Einschluss der subjektiven Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person erfolgen“ (DVfR 2019).

Unterstützungs- und Teilhabeplanung als Gesamtprozess:

Verknüpfung von Perspektiven, Konsensorientierung und Einschränkungen

Eine persönliche Unterstützungs-, Lebens- und Zukunftsplanung ist ein wichtiger, zeitlich vorangehender Planungsprozess, von guter unabhängiger Beratung und Unterstützung. Idealtypisch sollten sich aber Instrumente aus den drei Perspektiven miteinander verknüpfen lassen, um den Planungs- und Dokumentationsaufwand zu begrenzen. Das Gesamtplanverfahren für die vom Leistungsträger der Eingliederungshilfe beantragten Teilhabeleistungen wie z. B. Assistenzleistungen für das Wohnen in einer eigenen Wohnung oder in „besonderen Wohnformen“ soll „konsensorientiert“ (§ 117 SGB IX) erfolgen. Schließlich ist eine Vereinbarung, ggf. im Rahmen einer Gesamtplan-Konferenz (§ 119 SGB IX) zu erzielen. Die Interessen und Möglichkeiten der Akteure, d. h. der Mensch mit Behinderung, der Leistungserbringer und der Leistungsträger, sind jedoch weiterhin ungleich verteilt. Zwar sind mit dem BTHG die Rechte von Menschen mit Behinderung durchaus gestärkt, jedoch auch die Steuerungsfunktion der Leistungsträger. Das Gesetz selbst beinhaltet bereits Einschränkungen, z. B. zum Wunsch- und Wahlrecht, vor allem den Mehrkostenvorbehalt (§ 104 SGB IX). Außerdem definieren im jeweiligen Bundesland die Rahmen-Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen zwischen jeweiligen Leistungsträgern und Wohlfahrtsverbänden den jeweiligen Gestaltungsrahmen, z. B. inwieweit Leistungsansprüche durch Leistungsmodulare oder durch zeitbasierte Leistungen abgedeckt werden, außerdem ob gewünschte kleinteilige Wohnformen ermöglicht oder weiterhin auf „besondere Wohnformen“ verwiesen wird.

Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabeplanung am Beispiel des BEI_NRW

Die individuelle Hilfeplanung (IHP) des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) wurde bereits 2003 eingeführt. Nach mehreren Fortentwicklungen (HOFFMANN-BADACHE 2005; LVR 2010) wird sie im Zuge der Umsetzung des BTHG in ganz NRW 2019 zur Grundlage des Instruments „Bedarfe ermitteln – Teilhabe gestalten (BEI-NRW).“ Es wird damit als Instrument zur Bedarfsermittlung und Leistungsplanung ein wesentliches Element im Gesamtplan-

und Teilhabeplanverfahren in NRW, wie in einem Handbuch (BEI-Handbuch 2019) und einem Leitfaden (BEI-Leitfaden 2019) beschrieben.⁴

Was den Prozessablauf des Gesamtplanverfahrens (BEI-Handbuch 2019, 57 ff.) angeht, wird unterschieden zwischen der Bedarfsermittlung als Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe und der „Beschreibung der Teilhabebedarfe auf der Basis der Wünsche der leistungsberechtigten Person.“ Diese Beschreibung kann der Leistungsberechtigte selbst, eine Person seines Vertrauens (z. B. Eltern, Geschwister, rechtliche Betreuung), die Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die durch Peerberatung ergänzt werden sollen, oder auch ein Leistungsanbieter vornehmen. Insofern soll an dem „bewährten kooperativen Verfahren“ zwischen Leistungsträgern und -erbringern festgehalten werden, allerdings mit „qualitätsgesicherter Qualifizierung der ‚Hilfepflanerstellerinnen und Hilfepflanersteller‘ im Rahmen von Schulungen.“⁵ Bei Erwachsenen mit Behinderungen soll das „Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege“ erfolgen, bei Erstanträgen durch LVR-Mitarbeitende, bei Folgeanträgen durch Leistungsanbieter.⁶

BEI_NRW basiert noch stärker als seine Vorgänger auf der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Der inneren Logik liegen die Wechselwirkungen zwischen Körperfunktionen und Körperstrukturen, der umwelt- und personbezogenen Faktoren sowie der Komponenten Aktivität und Teilhabe zugrunde (BEI-Handbuch 2019, 9 ff.). Zu unterscheiden als Beurteilungsmerkmale sind Leistung („was ein Mensch in seiner gegenwärtigen, tatsächlichen Umwelt tut“) und Leistungsfähigkeit („die Fähigkeit eines Menschen, eine Aufgabe oder Handlung durchzuführen“) (ebd. 15). Wichtig sind auch die drei Zielebenen:

- (a) Persönliche Ziele (Vielfalt geäußerter Wünsche/Ziele aus allen Lebensbereichen; z. B. *„ich möchte mit anderen was zusammen machen“*)
- (b) Leitziele (gemeinsam vereinbart, wenige, eher mittel- bis langfristig, mit Orientierungsfunktion für Ziel- und Leistungsplanung; z. B. *„monatlich zweimal mit anderen ein aktive Freizeitaktivität“*)

4 Das BEI-NRW befindet sich aktuell (Mai 2020) noch im Stadium der Implementierung und Schulung. Instrument, Handbuch, Leitfaden, Persönliche Sicht: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/hilfeplanverfahren_2/hilfeplan_1.jsp. Die einzelnen Bögen sind im BEI_NRW nicht nummeriert; die Nummerierung ist hier zur besseren Darstellung eingefügt. Instrument und Verfahren können hier nur angerissen werden; die Anwendung bedarf einer Schulung.

5 LVR-Vorlage 14/2304 (2017): Umsetzung des Gesamtplanverfahrens LVR [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/791C5043C40E9D3BC12581D3004A41E4/\\$file/Vorlage14_2304.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/791C5043C40E9D3BC12581D3004A41E4/$file/Vorlage14_2304.pdf) (Abruf vom 18.05.2020)

6 LVR-Vorlage-Nr. 14/2893 (2018): [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/D2B1BC34442F1EDAC12582F30019E99D/\\$file/Vorlage14_2893.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/D2B1BC34442F1EDAC12582F30019E99D/$file/Vorlage14_2893.pdf) (Abruf vom 18.05.2020)

- (c) konkrete Handlungsziele (z. B. „fährt in Begleitung mit ÖPNV 14-tägig dienstags in fester Gruppe zum Kegelcenter“).

Charakteristisch für das BEI_NRW ist, dass die Ermittlung dialogisch mit einem Gesprächsleitfaden erfolgt und in Textform dokumentiert wird, nicht einem Ankreuzverfahren. Deshalb werden durchgängig zwei Sichtweisen erhoben, diejenige des antragstellenden Menschen und die ergänzende Sicht einer weiteren beratenden oder unterstützenden Person (ergänzende bzw. fachliche Sicht). Beide Sichtweisen können unterschiedlich oder übereinstimmend sein und werden gleichberechtigt beschrieben. Das BEI_NRW kann auch von vertrauten Personen aus dem Umfeld gemeinsam mit der antragstellenden Person besprochen und dokumentiert werden. Fachliche Sichtweisen werden durch beteiligte Fachkräfte, durch Mitarbeitende der Leistungsträger oder anderer Fachstellen erhoben und dokumentiert. Zur Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch liegt ein „Bogen zur Persönlichen Sicht des Menschen mit Behinderung“ mit Leitfragen, auch (für Folgeanträge) eine „Persönliche Sicht Fortschreibung: Ihr Rückblick auf die vereinbarten Ziele“ vor.

Das BEI-Instrumentarium besteht aus folgenden Teilen:

- (1) Basisbogen mit Sozialdaten, bislang relevante Leistungen usw.
- (2) Gesprächsleitfaden und Dokumentation
- (3) Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle
- (4) Ziel- und Leistungsplanung.

(2) *Gesprächsleitfaden und Dokumentation*

Im Gesprächsleitfaden werden die Ziele, die Kontextfaktoren und Aspekte zur Leistung und Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person gemeinsam in einem leitfadengestützten Gespräch erarbeitet und in Textform dokumentiert, und zwar:

(2.1) *Leitziele – wie ich mein Leben führen möchte*: Die persönlichen Wünsche und Ziele zur angestrebten Lebensform werden, als eigene oder stellvertretende Äußerungen, aber ohne fachliche Kommentierung oder Bewertung festgehalten: *Wie ich wohnen will; was ich den Tag über tun oder arbeiten will; wie ich Beziehungen mit anderen Menschen gestalten will; was ich in meiner Freizeit gestalten will; was mir sonst noch wichtig ist*. Ausgehend von diesen persönlichen Wünschen und Zielen werden für die Ziel- und Leistungsplanung einige wenige Leitziele vereinbart.

(2.2) *Erfassung der aktuellen Lebenssituation*: Hier werden relevante Aspekte zu den einzelnen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person festgehalten. Zur Orientierung sind eingangs alle neun ICF-Teilhabe-kategorien als „Lebensbereiche“ angeführt.

(2.2.1) *Beschreibung der aktuellen Lebenssituation in allen Lebensbereichen*: *Wie und wo ich jetzt lebe*: (z. B. *zum Wohnen, zur Planung des Tages, zur*

Arbeit, zum Lernen, zu Beziehungen zu anderen Menschen, zur Gestaltung der Freizeit und was Ihnen sonst noch wichtig ist). Neben der persönlichen Sicht werden auch „für das Fallverständnis wichtige Aspekte“ aus fachlicher Sicht festgehalten.

(2.2.2) Personenbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren: Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen (*Ihre bisherigen Erfahrungen, Ihre Charaktereigenschaften, Ihre Lebensweise; kurz Ihr Lebenslauf, für Sie bedeutsame Lebensereignisse, Ihre medizinische Vorgeschichte*).

(2.2.3) Leistung und Leistungsfähigkeit: *Was mir gelingt und was mir gelingen könnte (was Ihnen in Ihrer aktuellen Lebenssituation gelingt, was Ihnen in der Vergangenheit gelungen ist, was Ihnen unter anderen Lebensbedingungen gelingen könnte).*

(2.2.4) Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren: *Wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie ich will (Unterstützung, z. B. durch Hilfsmittel oder durch andere Menschen, hilfreiche Gegebenheiten in Ihrem Lebensumfeld).*

(2.2.5) Beeinträchtigungen der Aktivität und Partizipation (Teilhabe): *Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte (Ihre krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkungen).*

(2.2.6) Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren: *Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will (fehlende Förderung und fehlende Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen, auch bestehende Hindernisse).*

Die fünf Aspekte (2.2.2 – 2.2.6) werden zunächst aus persönlicher Sicht der antragstellenden Person festgehalten, anschließend aus ergänzender (fachlicher) Sicht. Dabei erfolgt eine Zuordnung zu den neun Lebensbereichen. „Lediglich die für die Bedarfsermittlung und Ziel- und Leistungsplanung relevanten Lebensbereiche werden vertiefend betrachtet und strukturiert dokumentiert“ (BEI-Leitfaden 2019, 9). Dafür sind für jeden Lebensbereich (als Orientierungshilfe im Handbuch) exemplarische Fragen hinterlegt, um ein konkreteres Bild zum jeweiligen Lebensbereich zu erhalten sowie Hinweise für „Einschätzung der Leistung und Leistungsfähigkeit, Beurteilung der Aktivität und Teilhabe, weitere Zielplanung“ (ebd., 12). Die als relevant bewerteten Lebensbereiche werden automatisch auf die Ziel- und Leistungsplanung übertragen.

(3) Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

Bei Folgeplänen werden in Rückschau auf die gemeinsam formulierten Leitziele und die vereinbarten Handlungsziele des zurückliegenden Zeitraums gemeinsam überprüft und bewertet („erreicht“, „teilweise erreicht“, „nicht erreicht“). Förderliche und hinderliche Einflüsse werden angegeben.

(4) Ziel- und Leistungsplanung

Die Ziel- und Leistungsplanung umfasst eine Beurteilung der Aktivität und Teilhabe sowie einer Ziel-, Maßnahmen- und Leistungsplanung, was jeweils pro relevantem Lebensbereich in einem Übersichtsbogen eingetragen wird.

- Die Beurteilung der Teilhabeprobleme kann entsprechend ICF in einer Skala von 0 (kein Problem) bis 4 (vollständiges Problem) erfolgen.
- Handlungsziele (Veränderungs- oder Erhaltungsziele) sollen positiv, anschaulich und verstehbar sein und den S.M.A.R.T.-Kriterien folgen (**S**pezifisch, **M**essbar, **A**ttaktiv, **R**ealistisch, **T**erminiert)
- Maßnahmen sind die Tätigkeiten, die zur Zielerreichung ergriffen werden (z. B. Begleitung, Anleitung, psychosoziale Assistenz, Transport): *Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen? Wer soll das tun (Leistungserbringer, Institutionen, Menschen aus dem Sozialraum)? Wo soll das gemacht werden?*
- Leistungsplanung: Zeitliche Lage (am Tage/nachts); Form (Sach- Geld- oder Dienstleistung). Der zeitliche Umfang der Leistungserbringung erfolgt in Stunden/Minuten pro Woche; dies gilt bislang nur für die Assistenz durch Fachleistung in der eigenen Wohnung; für „besondere Wohnformen“ mit der Kombination aus Fachmodulen sowie zeitbasierter qualifizierter und unterstützender Assistenz ist noch offen, wie künftig verfahren wird. Schließlich noch: Zuständiger Leistungsträger und vorgesehener Leistungserbringer.

Im Ergebnis stehen in einer Ziel- und Leistungsplanung: Für einzelne Lebensbereiche jeweils ein oder mehrere Leitziele, dafür jeweils wieder ein oder mehrere Handlungsziel(e) und die dafür erforderlichen Unterstützungsleistungen.

Das BEI_NRW wurde hier vorgestellt, weil das Instrument und Verfahren in Form der individuellen Hilfeplanung im Rheinland sich bereits in einer langjährigen Anwendungspraxis und in der Kooperation der Akteure bewährt hat und mehrfach evaluiert wurde (WEBER/KNÖSS/LAVORANO 2013; LAVORANO/KNÖSS/WEBER 2015). Außerdem bilden sich im BEI-Instrument die drei Perspektiven des Menschen mit Behinderung, des Leistungserbringers bzw. von Fachkräften sowie des Leistungsträgers für Bedarfsermittlung und Teilhabe- und Gesamtplanung gut ab. Besonders hervorzuheben ist das dialogische Verfahren zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung mit dem Gesprächsleitfaden. Insofern ist das BEI_NRW unabhängig von der gewählten Wohnform und eignet sich für individuelle Unterstützungsarrangements, auch wenn die Implementierung für alle Leistungserbringer und Wohndienste, vor allem der „besonderen Wohnformen“ noch eine große Herausforderung darstellt.

Literatur

- BECK, Iris; LÜBBE, Andrea (2003): Individuelle Hilfeplanung Anforderungen an die Behindertenhilfe. In: Geistige Behinderung 3/2003, 222–234.
- Bedarfe ermitteln – Teilhabe gestalten (BEI_NRW-Handbuch 2019). LVR-Dezernat Soziales und LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe. Köln 2019. Online unter https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antrage_und_verfahren/hilfeplanverfahren_2/hilfeplan_1.jsp (Abruf am 13.05.2020)
- Bedarfe ermitteln – Teilhabe gestalten (BEI_NRW-Leitfaden 2019). LVR-Dezernat Soziales und LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe. Köln 2019. Online unter https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antrage_und_verfahren/hilfeplanverfahren_2/hilfeplan_1.jsp (Abruf am 13.05.2020)
- BRADL, Christian; NIEHOFF, Ulrich (2020): Was bedeutet Fachlichkeit in der Assistenz im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes? Manuskript, zur Publikation vorgesehen 2020.
- Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (2021): Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf. Publikation in Vorbereitung 2021.
- Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (Hg.) (2000): Individuelle Hilfeplanung. Bonn/Düren: DHG-Schriften. Online unter www.dhg-kontakt.de/schriften
- Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (Hg.) (2000): Hilfe nach Maß?! Hilfebedarf, Individuelle Hilfeplanung, Assistenz, Persönliches Budget. Mainz/Düren: DHG-Schriften. Online unter www.dhg-kontakt.de/schriften
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR 2019): Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe. Heidelberg: DVfR. Online unter https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR_Stellungnahme_BTHG_Wirkung_u_Wirksamkeit_bf.pdf (Abruf vom 13.05.2020)
- DOOSE, Stefan (2014): „I want my dream!“ Persönliche Zukunftsplanung. Neue Perspektiven und Methoden einer personenzentrierten Planung mit Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher.
- FIETKAU, Sandra (2017): Unterstützer*innenkreise für Menschen mit Behinderung im internationalen Vergleich. Weinheim: Beltz Juventa.
- GREVING, Heinrich (Hg.) (2002): Hilfeplanung und Controlling in der Heilpädagogik. Freiburg: Lambertus.
- HOFFMANN-BADACHE, Martina (2005): Neue Wege der Hilfe für Menschen mit Behinderung. In: Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (Hg.): Chancen für Menschen mit Behinderung in der Krise des Sozialstaats? Bonn/Düren: DHG-Tagungsbericht. Online unter www.dhg-kontakt.de/schriften
- KOPYCZINSKI, Wolfgang (2018): Die Krux mit der Selbstbestimmung: Überlegungen zur Weiterentwicklung der Praxis und der Konzepte in der Behindertenhilfe aus den Erfahrungen in dem Projekt MitLeben. In: May, Michael; Ehrhardt, Angelika; Schmidt, Michael (Hg.) (2018): MitLeben: Sozialräumliche Dimensionen geistig behinderter Menschen. Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich, 199–218.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR 2010): IHP 3. Handbuch zur Individuellen Hilfeplanung. Stand 2010. Online unter https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/53/betreuungunddemenz/Handbuch_IHP_3.pdf (Abruf am 13.05.2020)

- LAVORANO, Stefano; KNÖSS, David Cyril; WEBER, Erik (2015): Gestaltungsmöglichkeiten der Hilfeplan-Ersteller_innen bei der Bedarfserhebung. Analyse struktureller Unterschiede zwischen drei Ersteller_innengruppen im Kontext der Individuellen Hilfeplanung im Rheinland. Online unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/aktuelles_und_service/dokumente/studien_und_evaluationen/Abschlussbericht_-_300_30062015_final.pdf (Abruf vom 18.05.2020)
- LÜBBE, Andrea; BECK, Iris (2002): Individuelle Hilfeplanung. Anforderungen an die Behindertenhilfe. Hrsg. von der Deutschen Heilpädagogische Gesellschaft. Hamburg / Düren. Online unter www.dhg-kontakt.de/schriften
- NAGY, Michael (2002): Hilfeplanung als Instrument von Qualitätsmanagement. In: Greving 2002 a.a.O., 193–208.
- NIEDIEK, Imke (2010): Das Subjekt im Hilfesystem. Eine Studie zur Individuellen Hilfeplanung im unterstützten Wohnen für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- ROHRMANN, Albrecht; SCHÄDLER, Johannes (2006): Individuelle Hilfeplanung und Unterstützungsmanagement. In: Theunissen, Georg & Schirborth, Kerstin (Hg.), Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen – Soziale Netze – Unterstützungsangebote. Stuttgart: Kohlhammer, 230–247.
- SCHÄDLER, Johannes (2002): Individuelle Hilfeplanung – Schlüssel zur Modernisierung der Behindertenhilfe. In: Greving 2002 a.a.O., 171–192.
- SCHÄDLER, Johannes (2000): Hilfeplanung und Qualitätssicherung in der Behindertenhilfe. In: DHG a.a.O., 37–41.
- SCHWARTE, Norbert; OBERSTE-UFER, Ralf; LEWO II. Lebensqualität in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Instrument für fachliches Qualitätsmanagement. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- SEIFERT, Monika; FORNEFELD, Barbara; KOENIG, Pamela (2001): Zielperspektive Lebensqualität. Eine Studie zur Lebenssituation von Menschen mit schwerer Behinderung im Heim. Bielefeld: Bethel-Verlag.
- SIEMSEN, Britta (2001): Assistenzplanung. In: DHG 2000 a.a.O., 67–72.
- SPITZL, M.; KRETSCHMER, S.; SCHWARZ, B. (2003): Expertise: Hilfeplan in der Jugendhilfe im europäischen Vergleich. Berlin. Online unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/209_2257EUDeu.pdf (Abruf vom 13.05.2020)
- WEBER, Erik; KNÖSS, David Cyril; LAVORANO, Stefano (2013): Qualifizierte Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe durch die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland. Anforderungen, Umsetzungsmöglichkeiten und Perspektiven. Darmstadt: Evang. Hochschule. Online unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/aktuelles_und_service/dokumente/studien_und_evaluationen/Abschlussbericht_Modellprojekt_Rhein-Kreis_Neuss.pdf (Abruf vom 18.05.2020)